



SEGLERJUGEND

Förderrichtlinie der Seglerjugend im Deutschen Segler-Verband (DSV) für Talent- und Nachwuchsförderung im Segelsport

Die Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel der Seglerjugend des DSV.

§ 1 Ziel der Förderung

Das grundlegende Ziel der Förderung ist es, Nachwuchssegelnde (bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird) oberhalb ihrer Vereins- oder Verbandsgruppen auf einem höheren Niveau taktisch und technisch zu fördern. Sekundär sollen alle Facetten des Segelsports im Nachwuchsbereich attraktiver gemacht und die Segelbasis gestärkt werden.

Beantragte Projekte und Maßnahmen sollen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgen:

1. Heranführung von mehr Nachwuchssegelnden an den Regattasport in ihrer jeweiligen Bootsklasse mit dem Ziel, eine breitere Basis zur Stärkung der Leistungsspitze zu schaffen.
2. Förderung und Vorbereitung von Nachwuchssegelnden auf nationale und internationale Regatten
3. Maßnahmen zur Nachwuchsförderung im Bereich der Wettfahrtoffiziellen
4. Themenschwerpunkte, die vom Jugendsegelausschuss (JSA) benannt wurden
5. Ausbildungs- und Breitensportmaßnahmen mit besonderer Bedeutung

§ 2 Generelle Voraussetzungen zur Förderung

1. Die Antragstellenden sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden und die gültigen Lizenzen vorliegen
2. Die Antragstellenden sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden sowie alle Trainer*innen/Betreuer*innen auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung
3. Die geplanten Maßnahmen müssen offen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
4. Träger der Maßnahmen können Landesverbände, Klassenvereinigungen von DSV anerkannten Bootsklassen oder Mitgliedsvereine des DSV sowie der JSA sein:
 - Landesverbände und Klassenvereinigungen sind direkt antragsberechtigt
 - Vereine reichen ihren Antrag über die/den zuständige/n Landesjugendobfrau/-mann ein
 - Der JSA kann selbst Antragsteller und Träger der Maßnahme sein
5. In Bootsklassen, die im Rahmen des vorolympischen Kadersystems gefördert werden, ist eine Förderung nur für solche Maßnahmen möglich, die vom Leistungsniveau unterhalb der Bundeskaderstruktur ansetzen (maximal 30 % der Teilnehmenden dürfen einen Bundeskaderstatus besitzen)

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Gewinnung und Entwicklung von Nachwuchssegelnden im Regattasport:
 - Trainingsmaßnahmen zur Nachwuchs- und Talentförderung auf Landes- und Bundesebene
 - Ausrichtung der Maßnahme auf den Einstieg in das Regattasegeln bzw. die Förderung des Regattasegelns



SEGLERJUGEND

2. Maßnahmen für Einsteiger-, Umsteiger- und Aufbautrainingsmaßnahmen:
 - Konkrete Vorbereitungstrainings auf Regatten
 - Projekte zur Strukturverbesserung des Trainingsangebots oder der Trainingsqualität im Regattasegeln
3. Maßnahmen zur Entwicklung von Nachwuchssegelnden im inklusiven und paralympischen Bereich:
 - Trainingsmaßnahmen zur Nachwuchs- und Talentförderung auf Landes- und Bundesebene mit Fokus auf Einstieg bzw. Förderung des Regattasegelns
4. Vom JSA benannte Maßnahmen, die z. B. den Segelsport attraktiver machen oder der Gleichberechtigung dienen
5. Nachrangig werden Vorbereitungsmaßnahmen auf internationale Regatten gefördert, im Einzelfall auch auf Antrag die Kosten einer Trainerbetreuung bei wichtigen internationalen Regatten
6. Nachrangig können auch Ausbildungs- und Breitensportaktivitäten mit Bedingungen gefördert werden
7. Nachrangig können Maßnahmen für nicht DSV-anerkannte Bootsklassen gefördert werden

§ 4 Förderfähige Kosten

1. Für Trainingsmaßnahmen sind ausschließlich diejenigen Kosten förderfähig, die für den Einsatz lizenzierter Trainer*innen anfallen. Dies inkludiert Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten
2. Für die Höhe der förderfähigen Trainerhonorare gelten je nach Qualifikation folgende Tageshöchstsätze:
 - Trainerassistent*in: 50,- Euro
 - Trainer*in C: 110,- Euro
 - Trainer*in B: 140,- Euro
 - Trainer*in A: 180,- Euro
 - Ausländischen Trainer*innen wird ein Tageshöchstsatz in Höhe Trainer*in C gewährt, sofern nicht eine höhere Qualifikation mit einer entsprechenden Trainerlizenz nachgewiesen wird
3. Bei Maßnahmen von Vereinen werden regelmäßig nur die Trainerhonorare bezuschusst. Weitere Mittel werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag hin gewährt
4. Nicht gefördert werden allgemeine Kosten der Maßnahmen wie z.-B. Unterbringung, Verpflegung, Transport der Teilnehmenden und Boote
5. Die Honorare hauptamtlich oder nebenamtlich beschäftigter Trainer*innen werden nur übernommen, wenn die Maßnahme außerhalb der Beschäftigung stattfindet und ein entsprechender Nachweis der gesonderten Vergütung erfolgt

§ 5 Förderbewilligungen

1. Grundlage jeder einzelnen Förderentscheidung ist ein schriftlich formuliertes Konzept, in welcher Art und Weise die Maßnahme die genannten Förderziele im Segelsport umsetzt. Dabei werden vorrangig Mittel für Maßnahmen bewilligt, die auf den Aufbau eines nachhaltigen Angebots abzielen
2. Über die Höhe der bewilligten Förderung für einen Antrag entscheidet der/die Jugendobfrau/-mann mit dem JSA. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Die/Der Jugendobfrau/-mann kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen



SEGLERJUGEND

3. Den Antragstellenden wird ein schriftlicher Bescheid mit der Begründung der Entscheidung mitgeteilt
4. Nachrangig förderfähige Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 5-7) können nur dann bewilligt werden, wenn andere förderfähige Anträge nicht zurückgestellt wurden

§ 6 Umfang und Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen

1. Für die Bewilligung von Mitteln gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen und maximale Grenzen:
 - Es muss substantiell aus eigenen Mitteln gefördert werden. Es kann sich hierbei neben der finanziellen Förderung auch um eine Förderung durch Material-, Sach- oder Personalleistungen handeln.
 - Maximal 5.000,- Euro und bis maximal 75 % der Gesamtkosten pro Maßnahme
 - Maximal 300,- Euro je Teilnehmenden bei Regattabetreuung, Ausbildungs- und Breitensportmaßnahmen
2. Eine Förderung oberhalb dieser Grenzen oder abweichend von § 6 Abs. 1 kann nur im Einzelfall auf begründeten Antrag an den JSA und/oder unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Sehr große Teilnehmerzahl mit entsprechend höheren Kosten
 - Einmaliger Investitionskostenzuschuss für den Aufbau eines dauerhaften Angebots oder Strukturprojekts
 - Im laufenden Jahr sind keine anderen Förderanträge aufgrund fehlender oder geringer Fördermittel nicht oder nur teilweise bewilligt worden
3. Die Förderung wiederkehrender Maßnahmen ist im Regelfall auf drei Jahre begrenzt und soll sich innerhalb dieser Zeit verringern
4. Die Zahl der geförderten Trainer*innen/Betreuer*innen bestimmt sich anhand der Teilnehmerzahl. Gefördert wird ein/eine Trainer*in/Betreuer*in je:
 - Acht Teilnehmende bei Einhandklassen
 - Zwölf Teilnehmende (sechs Boote) bei Zweihandklassen
 - Sechs Teilnehmende bei Boardsportarten
5. Abweichend von § 6 Abs. 4. ist ein extra Trainer*innen/Betreuer*innen förderfähig, sofern das Trainerteam dadurch aus unterschiedlichen Geschlechtern besteht, um die geschlechtergerechte Betreuung der kleinstmöglichen Gruppe zu gewährleisten.
6. Für Inklusionsveranstaltungen kann der Personenschlüssel unter §6 Abs. 4 bei begründetem Bedarf abweichen
7. Bei Anfängermaßnahmen können die Zuschüsse bei Überqualifikation der Betreuenden geringer ausfallen
8. Zugesagte Förderungen können nach § 10 gekürzt werden

§ 7 Antragstellung und Fristen

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die/den Landesjugendobfrau/-mann bzw. Klassenvereinigung oder dem JSA elektronisch per E-Mail an: jugend@dsv.org
Alle Unterlagen sind der E-Mail als PDF-Dokumente beizufügen
2. Der Antrag wird per E-Mail den Antragstellenden durch die Geschäftsstelle des DSV, Abteilung Jugend, bestätigt
3. Es sind drei Antragsfristen im Förderjahr vorgesehen. Der JSA berät im Anschluss über die vorliegenden Anträge:
 - Bis zum 31.01. wird über maximal 40 % des vorhandenen Budgets entschieden
 - Bis zum 31.05. wird über maximal 80 % des vorhandenen Budgets entschieden
 - Bis zum 31.09. wird über 100 % des vorhandenen Budgets entschieden



SEGLERJUGEND

- Anträge können auch später eingereicht werden, wobei eine Förderung nur dann erfolgt, wenn über die fristgerecht beantragten und bereits bewilligten Anträge hinaus noch Mittel verfügbar sind
- 4. Werden Anträge nicht oder nur teilweise bewilligt, so kann die/der Jugendobfrau/-mann zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung dieser Anträge bewilligen oder aufstocken, sofern noch Mittel verfügbar sind
- 5. Ist eine detaillierte Ausarbeitung eines Antrags zur Antragsfrist aufgrund fehlender Information für Maßnahmen im späteren Jahresverlauf noch nicht möglich, ist ein Kurzantrag mit den wichtigsten Eckdaten der Maßnahme und der möglichen zu erwartenden Fördersumme ausreichend. Der JSA wird solche Anträge vorläufig auf Basis der vorliegenden Daten im Entscheidungsverfahren berücksichtigen. Der vollständige Antrag ist schnellstmöglich nachzureichen. Danach wird endgültig über die Förderung beschlossen
- 6. Anträge sollen spätestens acht Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden

§ 8 Antragsunterlagen und Dokumentation

1. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - Formloses Antragsschreiben unterzeichnet von dem/der gesetzlichen Vertreter*in des Antragstellenden
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Kurzes schriftliches Konzept der geplanten Maßnahme (max. eine Seite):
 - Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Maßnahme
 - Berücksichtigung der Ziele dieses Förderkonzepts
 - Angesprochener Teilnehmerkreis der Maßnahme sowie beteiligte Vereine
 - Vollständiger Finanzplan unter Verwendung der Mustervorlage
 - Besondere Positionen sind durch gesonderte Dokumentation nachvollziehbar zu belegen (z.B. Kostenvoranschläge, Angebote, Preislisten, Prospekte, Weblinks etc.)
 - Vorläufige Liste der Trainer*innen
2. Der JSA kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen anfordern, wenn die für die Entscheidung notwendig erscheinen
3. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen vom Antragstellenden folgende Unterlagen unaufgefordert eingereicht werden:
 - Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsjahr, Vereinszugehörigkeit und Unterschrift des/der Antragstellenden
 - Vom Antragstellenden geprüfte Liste der Trainer*innen mit Angabe der gültigen Lizenz, die diese/dieser per Unterschrift bestätigt
 - Finanzplan gemäß Vorlage inkl. Kostenaufstellung
 - Aufstellung aller tatsächlichen Kosten und Einnahmen der Maßnahme inkl. der Belege, die sich auf geförderte Kosten beziehen. Originalbelege sind entsprechend der Nachweispflicht von Antragstellenden selbst aufzubewahren
 - Die Aufstellung erfolgt in Excel und mit durchnummerierten Belegen, die in der Aufstellung wiederzufinden sind
 - Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom Antragstellenden durch Unterschrift zu versichern
 - Ein Nachbericht zur Maßnahme (mind. eine Seite) sowie Fotos. Die Antragstellenden und Teilnehmenden der Maßnahme müssen sich damit einverstanden erklären, dass der DSV den Bericht auf der Website, über die Social-Media-Kanäle oder im Rahmen des Jugendseglertreffens veröffentlicht.



SEGLERJUGEND

Die Einwilligungen sind vom Antragstellenden einzuholen, bevor die Abrechnung beim DSV eingereicht wird.

§ 9 Auszahlung

1. Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Unterlagen und Abrechnung gemäß § 8. Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der Förderbedingungen oder werden geforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so kann der Förderbetrag gemäß § 10 gekürzt oder die Förderung rückwirkend verweigert werden
2. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellenden. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich

§ 10 Kürzung der Förderung

1. Werden die gemäß § 8 einzureichenden Unterlagen unvollständig, nicht nachvollziehbar oder nicht innerhalb der dort genannten Frist eingereicht, erfolgt eine Kürzung der Förderung wie folgt:
 - Überschreitung der Frist: Kürzung um 10 %
 - Überschreitung der Frist um mehr als vier Wochen: Kürzung um 25 %
 - Überschreitung der Frist um mehr als acht Wochen: Kürzung um 50 %
2. Sind die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme um mehr als 10 % niedriger als im eingereichten Finanzplan kalkuliert oder hat die Maßnahme weniger Teilnehmende als geplant, kann eine Anpassung des zugesagten Förderbetrags vorgenommen werden. Dies wird entsprechend bei der Auszahlung des Förderbetrags berücksichtigt
3. Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage

§ 11 Ausnahmen

Die/Der Jugendobfrau/-mann kann auf Antrag des JSA im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Maßnahmen genehmigen, wenn diese im besonderen Interesse des Jugendsegelsports stehen. Fristverlängerungen hinsichtlich der in § 8 und § 10 genannten Fristen können auf begründeten schriftlichen Antrag durch die Geschäftsstelle genehmigt werden.

Kiel, November 2024